

04.05.2001 0022756/17 416 108308 Herr Busch
Abt. 6 Bauwesen

Bauherrengem.
Capricano, Theis und
Seher
Wilhelm-von-Nassau-Str. 11

65582 Diez

Vorhaben in : Rieden, - -
Flur-Flurst./Gem.: 1-26, Rieden
Bauantrag
Errichtung einer Windenergieanlage - 65 m Nabenhöhe

BAUGENEHMIGUNG

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 03.11.2000, wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365); zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09. November 1999 (GVBl. S. 407), unbeschadet der privaten Rechte Dritter, die **Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den beigefügten Bauunterlagen unter **Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen** und Hinweisen auszuführen:

Die Bauausführung hat nach Maßgabe der genehmigten, mit bautechnischem Prüfvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung der ggf. in grün eingezeichneten Prüfberichtigungen, der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und der DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne, den anerkannten Regeln der Baukunst,

den Unfallverhütungsvorschriften sowie den sonstigen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 89 LBauO).

Mit der Ausführung der genehmigungsbedürftigen Bauarbeiten des Bauvorhabens darf einschließlich des Aushubs der Baugrube erst begonnen werden, wenn

- * die Baubeginn-Anzeige der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich vorgelegt wurde; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem "**Roten Punkt**", ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentl. Verkehrsraum aus lesbar, anzubringen (§ 53 Abs.3 LBauO).

Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an die Baugenehmigung und die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs.3 LBauO).

Die **Fertigstellung des Rohbaues** der genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 78 Abs.2 LBauO).

Hinweis: Die Fertigstellung des Rohbaues ist auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).

Die **abschließende Fertigstellung** des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn 2 Wochen vorher auf beigefügtem Formblatt "Mitteilung über die abschließende Fertigstellung" anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. (§ 78 Abs.2 LBauO).

Vor Inbetriebnahme der Schornsteine, der anderen Abgasanlagen und der Anschlüsse der Feuerstätten, haben Sie sich die sichere Benutzbarkeit durch den Bezirksschornsteinfegermeisters bescheinigen zu lassen (§ 79 Abs.2 LBauO).

Die Grüneintragungen in den Bauunterlagen sind zu beachten.

Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Bauarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten; die Baugrube ist in geeigneter Weise abzusichern.

Die typengeprüfte Statik für Typ Vestas V 47 - 660/200 KW Nabenhöhe 65 m ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (s. Az.: 634.731-824 vom 15.07.1997).

Die in beigefügtem Schreiben des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Az: V/2-1903 (199) vom 16.03.2001 aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und deshalb bei der Ausführung und dem Betrieb des o.a. Bauvorhabens zu beachten.

Die in beigefügtem Schreiben der Landespflege und Wasserwirtschaft, Az: 70 362-125 vom 17.03.2001 aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und deshalb bei der Ausführung und dem Betrieb des o.a. Bauvorhabens zu beachten.

Für die Anlagenteile über 20,00 m ist für die an Natur und Landschaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung an das Land Rheinland-Pfalz zu leisten. Die Ausgleichszahlung nach § 5 a Abs. 1 Landespflegegesetz bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffes sowie nach Wert oder Vorteil für den Verursacher. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird gemäß § 2 der Landesverordnung, über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes, vom 24.01.1990 auf 18.400,00 DM (in Worten: achtzehntausendvierhundert Deutsche Mark) festgelegt. Dieser Betrag ist an die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale BLZ 550 500 00, Konto-Nr. 110044666, unter folgendem Verwendungszweck "Kapitel 1402, Titel 271 02, Genehmigung KV MYK, Windkraftanlagen Weibern-Rieden" zu überweisen. Die Baugenehmigung wird erst nach Eingang der Ausgleichszahlung wirksam.

Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen gefahrlos durchgeführt werden können.

Regelmäßig zu prüfen sind

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rißbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Regelmäßig zu prüfen sind

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,

- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rißbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Die Anlage fällt unter die EG-Maschinenrichtlinie. Eine entsprechende EG-Konformitätserklärung ist dem Betreiber vor Inbetriebnahme vorzulegen. Grundlage für die Konformitätserklärung ist eine Gefährdungsanalyse. Die Elektroanlage ist nach VDE 0100 sowie nach geltenden Normen zu errichten. Vor Inbetriebnahme ist eine Abnahme nach VDE 0100, Teil 610, erforderlich.

Die Tiefe der Abstandfläche wird gem. § 8 Abs. 10 LBauO auf 0,25 m reduziert.

Die für die o.g. bauliche Anlage beantragte **Abweichung** von den Vorschriften des **§ 8**

der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365); zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09. November 1999 (GVBl. S. 407), wird aufgrund des § 69 Abs. 1 LBauO nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Planunterlagen zugelassen.

Art der Abweichung:

**Unterschreitung der erforderlichen Abstandsfläche zu
27**

Die Baugenehmigung gilt für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlage und ist einschließlich Fundament innerhalb von 3 Monaten zu beseitigen.

Die in beigefügtem Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Wiesbaden, Az: 56-50-00/2248 vom 22.01.2001 aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und deshalb bei der Ausführung und dem Betrieb des o.a. Bauvorhabens zu beachten.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Ihre Bauaufsichtsbehörde

Ulrich Busch